

*Die Brauerknechtsgilde
der Stadt Stade*

1604 – 2004

*Zusammenfassung von den Gildebrüdern
Gerhard Dede und Richard Reinhardt*



*Der Gertrudenaltar der Stader Brauerknechtsgilde
In der St. Cosmae - Kirche*

400 Jahre Brauerknechtsgilde in Stade

Wer einmal in Stade an einer Bestattung teilgenommen hat, hat auch die Sargträger in ihrer altertümlichen Kleidung – Dreispitz, Kniebundhosen, schwarzer Umhang mit weißer Drapierung, weißes Bäffchen und Schnallenschuhe – in Erinnerung.

Aus dem Stadtbild sind sie verschwunden. Sie wirken aber wie seit 400 Jahren in der Stille der Friedhöfe, wo sie ihren Dienst am Nächsten versehen.

Es sind Mitglieder der Brauerknechtsgilde Stade.

Die Gilde wird erstmals 1440 als „St. Gertruden-Brüderschaft“ genannt, ab 1454 mit dem Zusatz „der Brauerknechte in der St. Nikolai-Kirche“ und war bis in´s 17. Jahrhundert hinein unter dieser Bezeichnung bekannt. Die Nikolaikirche am Harschenfleth war also das religiöse Zentrum der Brauerknechte und hier befand sich auch der Ende des 15. Jahrhunderts angefertigte Gertrudenaltar, der 1837 bei Abbruch der Nikolaikirche in die Kirche St. Cosmae überführt wurde. Diese Brüderschaft hat das Aussätzigenhospital bei der Gertrudiskapelle vor der Stadt betreut. In den fragmentarisch erhaltenen Rechnungsbüchern der Gertrudenbrüderschaft werden erstmals 1579 Einnahmen „von den Toten“ erwähnt, ein Hinweis auf das Privileg des Totentragens, das wohl schon länger bestanden hatte, nachweislich aber erst 1685 vom Rat bekräftigt wird. Allerdings entstehen darüber bis weit in´s 18. Jahrhundert weitere Streitigkeiten.



Statue der Heiligen Gertrud im Gertrudenaltar

Wie und wann die Brauerknechte zum Totentragen gekommen sind, ist bisher noch ungeklärt. Jede Bruderschaft oder Gilde beerdigte ihre Mitglieder oder deren Familienangehörigen selbst. Möglich ist, dass sich die Betreuung der Kranken auch auf die Beisetzung erstreckt und sich im Laufe der Zeit die Gewohnheit herausgebildet hat, die Brauerknechte zum Totentragen heranzuziehen, wenn die Beisetzung nicht durch anderweitige Verbindungen wie Zünfte oder Bruderschaften gesichert war. Ein Privileg der Brauerknechte zum Totentragen bestätigt der Rat erstmals 1685, allerdings mit dem Vorbehalt, dass die Zünfte weiterhin das Recht haben, ihre Toten zu beerdigen.

Eine Version, wie das Privileg entstand, weiß die wunderschöne Liebesgeschichte von der reichen Patriziertochter Gertrud und dem armen Brauerknecht Peter Männken zu berichten:

„Gertrud, die Tochter eines wohlhabenden Brauers wurde wegen ihrer Frömmigkeit und Mildtätigkeit allgemein die „fromme Gertrud“ genannt. Sie lebte zu der Zeit, als eine schwere Pest unsere Stadt heimsuchte. Täglich wurden zahlreiche Opfer dieser furchtbaren Seuche auf die Kirchhöfe getragen und bestattet. So furchtbar wütetet die Pest, dass auch einige Totenträger von der Krankheit befallen wurden, darum weigerten sich die anderen, ferner das Totentragen auszuüben. Alle Bitten der schwergeprüften Bürger fruchteten nichts; die Pestleichen blieben in den Häusern liegen. Die schreckliche Not der Stadt ging der frommen Gertrud zu Herzen. Sie bat ihres Vaters Knecht Peter Männken, in dieser Not zu helfen. Peter versprach es. Er versammelte

seine Mitknechte um sich und stellte ihnen mit eindringlichen Worten das Unglück der Stadt vor. Sie allein wären fähig, das Totenträgeramt auszuüben, da der ständige Aufenthalt am Braubottich und der Biergenuss sie vor Ansteckung schütze. Seine Rede war von Erfolg gekrönt. Die Brauerknechte beschlossen, das gefährliche Amt freiwillig zu übernehmen und in den Abendstunden bei Fackelschein die Leichen zu begraben. Nach wenigen Wochen war die schlimmste Gefahr beseitigt. Einige Monate darauf erlosch die verheerende Glut der Pest. Gertrud war über Peter Männkens Tat so erfreut, dass sie ihm nun die Hand zum Ehebunde versprach. Doch mit Bangen dachte sie daran, wie sie es ihrem Vater beibrächte, denn dieser war willens, seine Tochter einem reichen Bürgersohn zu vermählen. Er geriet denn auch, als sie ihren Wunsch vorbrachte, in solche Wut, dass er sie schlagen wollte. In ihrer Angst lief sie auf den Hof. Peter, der vom nahen Brauhaus aus die fliehende Braut sah, lief herbei und verbarg sie in einem Bierfasse. Des Vaters Härte wurde bestraft. Eine schwere Krankheit warf ihn nieder und der Bürgersohn freite eine andere. Als nun der Vater seinen Tod nahen fühlte, ließ er Peter an sein Lager kommen und gab ihm seine Tochter zur Frau und sein ganzes Gewese den Brauerknechten zur Herberge. Darauf starb er, betrauert von seiner Tochter und von Peter Männken, dem ersten Pächter von „Knechthausen“. Als nun die Stadt durch das tapfere Einschreiten der Brauerknechte aus großer Not errettet worden war, zeigte sich der Rat erkenntlich. Den Brauerknechten wurde das Recht zuerkannt, fortan die Toten gegen

Bezahlung zu Grabe zu tragen, sofern sie nicht Mitglieder der Gilden seien. Viele andere Rechte wurden ihnen zugesprochen und sie behielten sie bis auf den heutigen Tag.“



Gildehäuser Knechthausen in der Bungenstrasse 20-22

Die handelnden Personen dieser Geschichte sind geschichtlich nicht belegt. Gertrud ist natürlich die Schutzheilige des Spitals und der Brüderschaft der Brauerknechte. Peter Männken verdankt seinen Namen wahrscheinlich der Holzfigur, die zur Fastnacht aus der Luke schaut. Man nannte solche Fastnachtmännchen allgemein Peter oder Petermännchen. Die zum Schatz der Brauerknechte gehörende Holzfigur des Peter Männken ist heute im Schwedenspeichermuseum ausgestellt.



Peter Männken

Die Geschichte wird in das Jahr 1604 verlegt, als eine Pestepidemie Stade heimsuchte. Die Gilde ist aber, wie bereits ausgeführt, weit älter. Seit 1491 besitzen die Brauerknechte mit ihrem Gildehaus in der Bungenstraße die westliche Hälfte des heutigen Doppelhauses.

Eine andere Theorie sieht das Privileg in Zusammenhang mit der heiligen Gertrud, der Schutzpatronin der Spitäler. Danach hat die Gertrudenbrüderschaft der Brauerknechte die Gertrudenskapelle vor der Stadt und das dortige Aussätzigenspital betreut. Einmal im Jahr wurden die Leprosen in einem Umzug unter dem Schlagen von Trommel – den Bungen - durch die Stadt zum Rosenort im Knechtshaus geführt, wo Almosen verteilt und die Leprosenschau durchgeführt wurde. Die Gertrudenbrüderschaft hatte darüber hinaus auch ihren regelmäßigen Versammlungsort im Knechtshaus. Nach dem Aussterben des Aussatzes im 17. Jahrhundert schwindet die Erinnerung an die Herkunft des Totentragens, das Privileg wird nun mit der Pest verknüpft.

Ein Privileg der Brauerknechte, die Toten zu tragen wird erst 1685 vom Rat bestätigt, auch hier wieder mit dem Hinweis, dass die Zünfte weiterhin das Recht zur Beerdigung ihrer Toten behalten. Durch einen eigenartigen Vorfall verlor das Amt der Knochenhauer das Recht, ihre Gildebrüder zu Grabe zu tragen. Im Jahre 1738 starb der Meister Wohler Tietjens, von dem man wusste, dass er auf der Apotheke einen Hund geschlachtet hatte, dadurch verfiel er der „Unehrllichkeit“ und musste 9 Tage über der Erde stehen, da sich die Knochenhauer weiger-

ten, einen Unehrliehen zu tragen. Der Rat wollte die Brauerknechte zwingen, den Toten zu bestatten. Diese weigerten sich ebenfalls mit der Begründung, sie seien ebenso ehrlich wie die Knochenhauer und was diese unehrlich mache träfe auch sie. Schließlich musste sogar die Regierung eingreifen und ein Vergleich kam dadurch zustande, dass sich das Knochenhaueramt verpflichten musste, hinfort auf das Recht des Totentragens zu Gunsten der Brauerknechte zu verzichten.

Die Brauerknechte hatten naturgemäß – da alle Gilden ihre Toten selbst begruben – nicht viel Nutzen von ihrem Privileg. Das änderte sich erst im 18. Jahrhundert, als die Gilden und Totenkassen einen Vergleich mit den Brauerknechten schlossen. Der Artikel XXV der 2. Totenkasse von 1755 gibt als Gesetz an, dass sich das Mitglied einer Korporation von seiner Gilde zu Grabe tragen lassen kann, jedoch müssten zuvor 8 Mk. an die Brauerknechte abgeführt worden sein, andernfalls ist es schuldig, sich von den Brauerknechten tragen zu lassen. Um diese Umständlichkeiten zu vermeiden, können wir annehmen, dass die Gilden und Brüderschaften bald danach den Brauerknechten das Recht zum Tragen vollends eingeräumt haben. Vorher haben die Brauerknechte eifrig darüber gewacht, dass von den zum Tragen berechtigten Körperschaften kein Nichtmitglied zu Grabe getragen wurde. In Zweifelsfällen kam es oft zu langwierigen Prozessen. So berichtet der Obmann der Schiffergesellschaft in der Anklageschrift 1754, dass sie die unverehelichte Jungfer Maack, die Tochter eines verstorbenen Ältermanns zu Grabe tragen wollten. *„Als wir darauf*

zur gewoehnlichen Zeit im Sterbehaus erschienen, um die Leiche wegzutragen, so fanden sich auch die Beklagten (Brauerknechte) als ganz ungenoetigte Gaeste zur Wegtragung der Leiche an, und hatten sich allem Anschein nach dazu praeparieret, uns die Leiche mit Gewalt wegzunehmen und sich allenfalls mit uns darum zu schlagen. Dieses unerhoerte Beginnen gab einen Auflauf vor dem Sterbehaus und es kam zu den Ohren des Landraths Poppe, welcher darauf, um Taetlichkeiten zu vermeiden, und der Wut der Beklagten lieber zu weichen, uns bei 10 Thalern anbefehlen ließe, die Beklagten die Leiche wegtragen zu lassen.... ... und wir, wenn wir uns nicht mit den Beklagten schlagen wollten, mussten nachgeben und zugeben, dass sie von den Beklagten als von unaufgefordert und zugebrungenen Gaesten weggetragen wurde, wobei sie noch in der Kirche allerhand ungeziemende Reden gefuehrt haben.“ Die Klage half nichts, das Gericht sprach den Brauerknechten das Anrecht zu. Den gleichen Misserfolg hatte die 1. Totenkasse 1757 mit ihrer Klage gegen die Brauerknechte. Die Totenkasse hatte es übernommen, den ledigen Schiffer Peter Tamm, den Sohn eines Mitglieds zu Grabe zu tragen.

„Dem äußerlichen Vernehmen nach wollen die hiesigen Brauerknechte solches nicht geschehen lassen, sondern vermeinen, ein Recht darauf zu haben, diese Leiche zu tragen... ... wenn nun aus dem drohenden Vornehmen der Brauerknechte nicht allein eine große Unruhe, sondern auch Mordt und Totschlag erfolgen könnte, so suchen wir Schutz bey der uns von Gott gesetzten Obrigkeit.“



Trauerzug 1950 in der Neubourgstrasse, der Weg führte vom Horst-Friedhof zum Geestberg-Friedhof

*Fuhrunternehmer: Werner Bardenhagen
Pastor Senior Hermann Ubbelode,
Brauereiknechte: Friedrich Queren, Robert Degener*

In der Friedhofsordnung von 1789 heißt es zwar, dass es den Einwohnern frei bleibt, „*ob sie sich dazu der Brauerknechte bedienen wollen oder nicht.*“



*In Würde fremde Trauer tragen
Beisetzung eines langjährigen Gildebruders im Jahre 2000*

Das Recht, das sie anfänglich mit vielen anderen Körperschaften teilen mussten, stand ihnen nun praktisch uneingeschränkt zu. Das beinhaltete aber auch die Trage p f l i c h t. Dessen waren sich die Brauerknechte auch bewusst. In dem Prozess gegen den Brauer Fitschen 1771 geben sie ausdrücklich an, dass sie auch das „onus“ haben, „...bei der Pest und sonstigen ansteckenden Krankheiten sich zum Totentragen gebrauchen zu lassen und die Gesundheit der Gefahr zu exponieren.“ Sie mussten dann ebenfalls auf „obrigkeitlichen Befehl fast alle Tage verschiedene, so gar infizierte Leichen zu Grabe tragen.“ Dieser Fall trat 1712 ein, als während der Belagerung und Beschießung durch die Dänen in der Stadt im Juli d.J. die Pest ausbrach. Eingeschleppt war die Seuche durch eine Magd, die

vor der Pest aus Glückstadt geflohen war. Dort waren der Krankheit 3500 Menschen zum Opfer gefallen – so viele, wie Stade zu der Zeit Einwohner hatte. Schon bald nach dem Auftreten der Pest berief der Rat der Stadt die beiden Älterleute der Brauerknechte, Claus Müller und Claus Hinneberg, auf's Rathaus, „um zu vernehmen, wie sie es mit den Leichen, so an der grassierenden, ansteckenden Krankheit gestorben, hielten, ob sie sich dabey auch solchergestalt in acht nähmen und keine infection ihretwegen zu besorgen, zu welchem Ende dann ihnen vorläufig folgendes zur Beobachtung vorgestellt, als

1. Dass sie dergleichen Leichen nicht aus den infizierten Häusern hohlen, sondern draußen vor der Thür annehmen sollen.
2. Sollten sie zu dergleichen Leichen eigener Lacken so über den Sarg gebreuchen, die sie bey anderen Leichen, so nicht an ansteckenden Krankheiten verstorben, nicht adhibieren müssten.
3. Sollten sie ihre Kleidung, worinnen sie solche Leichen trugen in ihrem sogenannten Brauerknechtshause an und nach dem Begräbnis sofort wieder ablegen und in denselben an keine anderen Oerter kommen, auch dieselben nicht anziehen, wenn sie andere Leichen, so an keiner conzation (Pest) Verstorbener trügen.
4. Sollten sie mittels dienlicher medikamentes als rother Myrrhe und dergleichen, sich verwahren und im übrigen soviel wie möglich in

acht nehmen, dass sie nicht angestecket würden.“ (Protokoll vom 6.August 1712)

Für das Einsargen und Hinausstellen der Pestleichen auf die Straßen stellte der Rat 7 – 9 sogenannte Pestträger an, die für ihre gefährliche Arbeit einen Monatslohn von 3 rth. erhielten. Man nahm dazu abgedankte schwedische Soldaten, die sich noch in der Stadt herumtrieben, indem man ihnen drohte, sie andernfalls aus der Stadt zu vertreiben. In und um die Kirchen herum war kein Platz mehr für Grabstellen, so dass man die Pesttoten in Kalkgruben außerhalb der Stadt begrub. Diese Pestepidemie, die sich bis in den Winter hinzog, forderte 650 Todesopfer, darunter 3 Bürgermeister. Diese Epidemie ist wahrscheinlich die erste gewesen, in der die Brauerknechte zum Tragen herangezogen wurden, denn die genannten Bestimmungen dienten allen Verordnungen der Folgezeit als Grundlage. In den Statuten der 2.Stader Totenkasse von 1735 heißt es in Artikel XXXVII: „Bey contagiösen Zeiten (Pest) jedoch sind die Brauerknechte den verstorbenen Körper aus dem Hause abzuholen alsdann nicht verbunden, sondern nur von der Gasse abzuholen.“ In diesen Statuten wird im Artikel XXXVIII zum ersten Mal von dem „Trauerhabit“ der Brauerknechte gesprochen, das noch heute ihre charakteristische Tracht ist. Die Kleidung setzt sich zusammen aus schwarzem Schoßrock mit faltiger Kniehose und schwarzen Strümpfen, zur Fußbekleidung dienen Schuhe mit silbernen Schnallen. Auf dem

Kopf tragen sie einen Dreispitz, von dem beim Totentragen ein Flor herunterhängt und an dem schwarzen langen Umhang befestigt wird. Durch die weißen Bäffchen erhält die schwarze Gewandung eine Belebung. Es ist die Tracht, wie sie zu Anfang des 18. Jahrhunderts als Festtagsgewand üblich war.

Ihres Privilegs endgültig sicher sein konnte sich die Brauerknechtsgilde aber erst nach Inkrafttreten der Begräbnisordnung von 1850, in der sie als *die* obrigkeitlich bestellten Totenträger erscheinen

Wer wurde in die Brauerknechtsgilde aufgenommen? Es wurde nicht jeder Brauerknecht ohne weiteres zum Totentragen herangezogen. Dazu mussten die Gildebrüder ihre Genossen auswählen können, schon deshalb, damit nicht zuviele für die Tragegelder Ansprüche geltend machten, die Anteile durften nicht zu klein werden. Mit dem Rückgang der Brauereien wächst für die Gilde die finanzielle Bedeutung des Totentragens. So versuchten sie durchzusetzen, dass aus jedem Braubetrieb nur ein Knecht zum Totentragen herangezogen werden sollte.



Der dienstälteste Gildebruder und Geschäftsführer der Brauerknechtsgilde, Hermann Abbenseth, Mitglied der Gilde seit 1958. getauft wurde er im Februar 1960 auf der Rosenbrücke in Stade. Während seiner Mitgliedschaft trug er ca. 18000 Verstorbene würdevoll zu Grabe

In der Praxis ist diese Bestimmung aber anscheinend nicht konsequent angewendet worden, denn im 19. Jahrhundert lag die Zahl der Brauer bereits unter zehn, die Brauerknechtsgilde hatte aber 14 Mitglieder. Der Anwärter musste 5 Jahre Knecht gewesen sein und wurde dann zur Fastnacht durch die Taufe zum Mit-

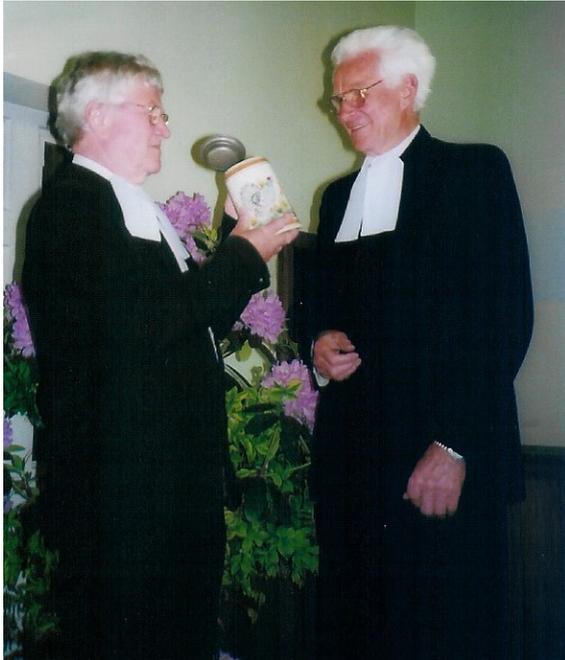
glied. Das war natürlich zum Nachteil der Brauer, denn dadurch wurde ihnen erschwert, einen weiteren Knecht zu bekommen, oder länger zu behalten. Im Jahre 1771 versuchten darum die Brauer, auf gerichtlichem Wege die Brauerknechtsgilde zu veranlassen, von dieser harten Bestimmung abzulassen. Sie argumentierten, dass die Anzahl der Totenträger wohl zu gering sei und die Gilde eine Vergrößerung gut gebrauchen könne. Davon aber wollten die Brauerknechte nichts wissen. Sie erwiderten: „Wir sind so stark besetzt, dass wir einen Zusatz nicht leiden können, und wir können alle Brauer der hiesigen Stadt, wenn sie sich begraben lassen wollen, in einem Abend wegtragen.“

Die Mitglieder durften nicht verheiratet sein, es sei denn, dass sie schon das Amt eines ältesten Ältermannes bekleidet hätten. Sie mussten in diesem Falle zwar ihr Amt ablegen, wurden aber weiter zum Totentragen herangezogen.

Ferner mussten sie am Ort wohnen bleiben. Verzogen sie vor die Tore der Stadt oder fingen eine andere lohnende Arbeit an, durften sie nicht mehr tragen.

Geleitet wurde die Gesellschaft von dem Vogt der bei der Verteilung der Ämter zur Fastnacht auf die Tonne steigen und geloben musste: „dat he will dat Regiment jede Tid ob- und annehmen, wenn de Fall is un bi jede Tid nah`n Rechten sehn, wenn sick woll schull Stried un Larm in Gelag erheben, dat he strafen will nah de

Schwerlichkeit un will so nah dohn, as de Ohlen vorhin dohn hebbt.“



Im Jubiläumsjahr, alte Bräuche werden gepflegt, oellster Oellermann William Borchers, li. jüngster Oellermann Emil Köpke re.

Als nächster folgte ihm der „öllste Oellermann“, der musste geloben, „dat he will de Doden jeder Tid to ehre Ruhstätt bringen, dat mag fallen bi Dag oder bi Nacht, wenn sick woll schull schwere Krankheit erheben as Pestilenz, rode Ruhr, hitzig Feber, dat mag sien förn Krankheit dat will,

da uns Gott in Gnaden vör bewahren will, dat he will keen Doden baben de Eer stahn laten, sondern se jeder Tid to ehre Ruhstätt bringen un will tree un vieven tehn (schwören), dat he will bi de Gesellschaft dohn as Gott an jenen Dag bi sien arme Seel dohn will un will so noh dohn as de Olen vörhin dohn hebbt.“

Sein Vertreter war der „jüngste Oellermann“, der einspringen musste, „wenn uns öllste Oellermann schull ut freen gahn (heiraten) oder schull in schwere Krankheit verfallen oder gar dörch den Dodesfall ut unse Gesellschaft gahn.“

Die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft hatte der „älteste Schaffer“ zu wahren, Er musste versprechen „dat he will op annere Jahr een halfstig Beer mehr op`n Block leggen un will na olen Gebruk den Kranz an`n Haken bringen.“ Nach einem Gerichtsprotokoll von 1764 stand dem ältesten Schaffer nach 2 Jahren die Verwaltung des Knechtshauses zu.

Wenn der älteste Schaffer „schull in schwere Krankheit verfallen oder gar dörch Dodesfall ut unse Mitte gahn,“ dann versah der ihm zugesellte „jüngste Schaffer“ sein Amt.

Auch für den Wirt von Knechthausen hatte die Gesellschaft eine besondere Verordnung, er musste „anlaben för de ganze Bruerknechtsgesellschaft, dat he will to jeder Tied de Knechten in`n Hus beholen, wenn se to em kamt, mag sien bi Dag oder bi Nacht, wenn se dick un vull sünd, dat se vör de Rönnsprütten liggt, ob he se denn will bi`n Hooren herdörhalen usw.“

Dem „Schenker“ schließlich wurde auferlegt, „dat he den eenen nich toveel un den annern nich to wenig geben will.“

Die Reihenfolge der Ämter und die Amtsdauer der beauftragten Mitglieder unterlag auch bestimmten, althergebrachten Gesetzen. Ein neues Mitglied konnte zuerst die Würde eines „jüngsten Schaffers“ erlangen, danach wurde er in bestimmten Zeitabständen „ältester Schaffer“, weiter jüngster und endlich „ältester Aeltermann“. Die Bezeichnung der Ämter entsprechen dem Zunftgebrauch der damaligen Zeit.



Brauerknechte 1988 vor der Kirche in Grünendeich, v.l.: Konrad Malonke, Hermann Abbenseth, Joachim Abel, Herfried Wulf, Georg Kolparzik, Georg Hedemann, Fritz Heinecke, Rudolf Storm u. Friedhofsmeister Karl Wandt

Die Aufnahme neuer Gildebrüder erfolgte zur Fastnacht mit der traditionellen Taufe. Die Fastnacht fiel in die Zeit des Jahres, wenn zum Petertag, den 22. Februar, die Schifffahrt wieder

aufgenommen wurde. Es war auch die Zeit, in der die Brauerknechte nach einem Jahr trauriger Tätigkeit ein paar Tage unbeschwerte Fröhlichkeit genossen. Die Fastnachtsfeier, damals ein Volksfest, begann am Sonntag vor der Fastnachtswoche. Anfangs steckte der „Schaffer“ den hölzernen „Peter Männken“ mit Kranz und Becher aus der obersten Giebelluke von „Knechthausen“. Vor dem Morgengottesdienst wurde dann in der St. Cosmaekirche der Gertrudenschrein geschlossen, damit die Schutzpatronin und die übrigen Heiligen das Fastnachtstreiben nicht sehen konnten. Auch der Figur der

Heiligen Gertrud in „Knechthausen“ wurden aus dem gleichen Grunde die Augen verbunden. In den Nachmittagsstunden wurde der „Kranz“ gebunden, den der jüngste Schaffer dem ältesten Schaffer überreichen musste. Natürlich wurde dabei und bei allen folgenden Feierlichkeiten dem „Eierbier“ kräftig zugesprochen. Für das Eierbier gibt es diverse unterschiedliche Rezepte, hier nun das bekannte und beliebte Eierbier, das lange Zeit zur Fastnacht in der Gaststätte „Knechthausen“ ausgeschänkt wurde.

Doch nun zurück zur Fastnachtsfeier. Am Montagmorgen holte der Vogt die Gildebrüder von ihren Häusern ab. Im geschlossenen Zuge ging es dann durch die Stadt mit der Absicht, Fastnachtsscherze auszuüben. Da am gleichen Tage der alljährliche Fastnachtspferdemarkt stattfand, versuchten sie natürlich gern, einen fremden Händler zu narren. Dass bei diesem Festzug in allen bekannten Wirtschaften Rast ge-

macht wurde, versteht sich von selbst. In lustigster Stimmung fand dann in Knechthausen das gemeinsame Mittagessen statt. Im Anschluss daran wurde die Rechnungsablage vorgenommen und es fand die Vogtwahl statt.

Stader Eierbier nach Brauerknechtsart

Man nehme:

*5 Liter einfaches Bockbier,
die Schalen von zwei nicht gespritzten Zitronen
2 Stangen Kaneel oder Ingwer
Das Bier wird mit den Zutaten erhitzt, darf aber nicht kochen.*

In der Zwischenzeit:

10 rohe Eier und 250 – 300 Gramm Zucker in eine große Schüssel geben. Mit einem Schneebesen schlagen, bis die Masse schaumig wird. (Kein elektrisches Gerät benutzen). Die Schüssel muss so groß sein, dass das Bier noch hineinpasst.

Wenn das Bier erhitzt ist, nun in kleinen Mengen in die Schüssel mit den schaumig geschlagenen Eiern geben. Dabei sehr vorsichtig sein und ständig rühren, damit die Masse nicht gerinnt.

Nun kann das Abschmecken erfolgen, süß mit Kaneel oder herb mit Ingwer.

Dazu reichte man „Hedwig“, eine Art Brötchen mit Rosinen.

Am Dienstagmorgen fanden sich alle wieder in Knechthausen ein. Von hier gingen sie mit Wassereimern zum alten Hafen, um Wasser zu holen. In Knechthausen wurde der Täufling vor dem Vogt auf einen Schemel gesetzt, wo dann jeder Brauerknecht seinen Eimer Wasser über den Kopf des Täuflings entleerte. Der Täufling lief nach Hause, sich umzuziehen. Die Brauerknechte folgten mit „Regiment“ und Laterne, um ihn abzuholen. Er wurde dann rittlings auf eine lange Stange gesetzt, wo ihn zwei Gildebrüder an den Beinen festhielten damit er nicht das Gleichgewicht verlieren konnte. Der feierliche Umzug durch die Stadt endete zum Festmahl wieder in Knechthausen. Im Jahre 1662 hatten sie sich sogar erlaubt, mit Glockengeläut umzuziehen, wofür sie von einem hochweisen Rat „gehörig angesehen“ wurden.

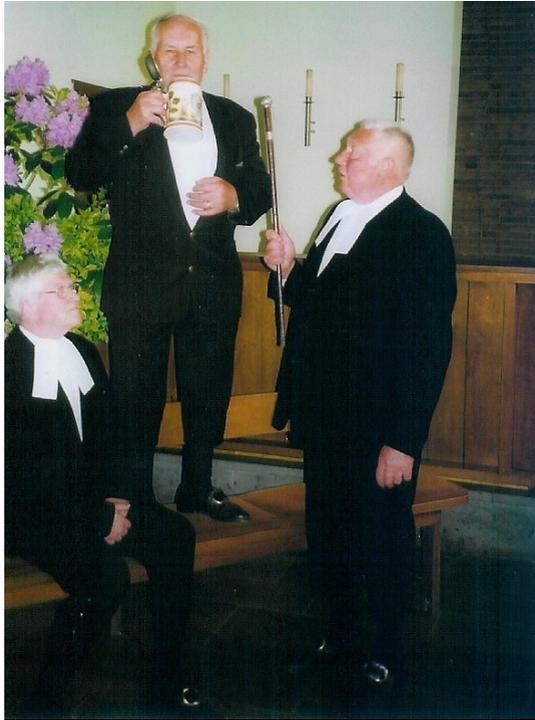
Am Mittwoch fand dann die feierliche Ämterverleihung statt. Dazu wurde der „Rosenort“ ausgeräumt, damit die geladenen Bürger der Stadt ausreichend Platz hatten. Die Brauerknechte saßen auf einer langen hölzernen Bank, vor ihnen standen zwei Biertonnen, dazwischen brannte ein offenes Kohlenfeuer, auf dem das Bier angewärmt wurde, das bei den nun folgenden Tonnenreden gebraucht wurde. Es folgten die alten Texte der Tonnenreden, die jeder Amtsinhaber sprechen musste. Nach Abschluss der Zeremonien begann der „gemütliche Teil“ mit Musik und Tanz.



Taufakt bei der Brauerknechtsgilde mit dem NDR, Aktuelle Schaubude mit Julia Westlake und Carlo v. Tiedemann



Gildebruder Gerhard Dede wird nach Ablegung des Gelöbnisses durch Gildebruder Dieter Balzer getauft



Tonnenreden 2004, v.li.: oellster Oellermann William Borchers, Schaffer Horst Muchow, Vogt Hans-Dieter Thiesfeld

Am folgenden Donnerstag wurden die Festlichkeiten beendet. Der neue Schaffer holte den „Peter Männken“ zur Luke herein. Am Abend versammelten sich die Brauerknechte noch einmal in Knechthausen zum gemeinsamen Wurstessen. Die Wurst stiftete ein benachbarter Schlachter. In feierlichem Zuge, geschmückt mit bunten Bändern wurde sie an einer langen Stange nach Knechthausen getragen und dort verzehrt. Damit waren die Fastnachtsfeiern zu Ende.

Die letzte Taufe in der oben beschriebenen Form fand 1862 statt. Im Jahre 1865 befand die Königlich Hannoversche Landdrostei, dass diese derbe Zeremonie nicht mehr in die Zeit passe, daher richtete sie die Aufmerksamkeit des Magistrats „auf die bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Genossenschaft stattfindende sogenannte Taufe, welche äußerem Vernehmen nach durch eine Überschüttung mit einer großen Menge kalten Wassers erfolgt, und da die Aufnahme regelmäßig in der kalten Jahreszeit vor sich geht, Gefahr für die Gesundheit des Aufzunehmenden mit sich führt. Wir stellen es zur Erwägung des Magistrats, ob hierüber etwa eine weitere Nachforschung anzustellen und danach auf eine Abstellung jenes Gebrauchs Bedacht zu nehmen ist.“

Die nachfolgenden preußischen Drostern waren nicht so pingelig und so ging der Spaß noch lange weiter. Die Betroffenen fanden auch nichts dabei. Die Frau eines Täuflings hat jedenfalls gesagt: „Dat beten Woter vun buten hett em nicks schod't, wenn he man achterher nich so natt vun binnen wörn wör.“

Die Fastnachtsfeiern sind Vergangenheit, aber feiern können die Gildebrüder auch heute noch. Es gibt einen jährlichen „Betriebsausflug“ an einem Wochenende, es gibt Grillabende, besondere Geburtstage und mehr. Etwas Besonderes sind naturgemäß Jubiläumsfeiern, so fand die Feier zum 350-jährigen Bestehen der Gilde am 24. Juni 1954 in Knechthausen statt. Das 375-jährige Jubiläum wurde am 21. September 1979

in „Vier Linden“ in Schölisch gefeiert und die Feier des 400-jährigen Jubiläums findet im „Insel-Restaurant“ Stade statt.



Gildebrüder beim Ablegen des Gelöbnisses, wobei sie geloben, allzeit ihre Pflicht gegenüber der Gilde und der Allgemeinheit zu erfüllen

v.li.: Vogt Hans-Dieter Thiesfeld, Brauerknecht Richard Reinhardt, jüngster Oellermann Emil Köpke, Brauerknecht Werner Sticht

Zur Blütezeit der Gilden war die religiöse Betätigung der Genossen Gildegesetz. So war es auch unter den Brauerknechten üblich, durch einen regen kirchlichen Sinn und eifrige Innehaltung der religiösen Gebräuche ihrer Gesellschaft Achtung und Ansehen zu verschaffen. Ihre Schutzpatronin war die „Heilige Gertrud“, deren Standbild bis in die Neuzeit auf der Diele von Knechthausen zu sehen war. Das bedeutendste

kirchliche Schmuckstück der Brauerknechte ist der Flügelaltar in der St. Cosmaekirche, den sie um 1500 in Hamburg gekauft hatten. Ursprünglich stand dieser Altar in der Gertrudiskapelle vor dem Schiffertor und war der „Heiligen Gertrud mit dem goldenen Kleide“ geweiht. Als die Nikolaikirche 1834 abgebrochen wurde, bekam der Altar seinen jetzigen Platz in der St. Cosmaekirche, wo er 1843 durch die Gildebrüder renoviert wurde. In der St. Cosmaekirche standen den Brauerknechten auch 2 Kirchenstühle zu. Für die Wilhadikirche hatte die Gilde bereits 1712 ein Fenster gestiftet. In der ehemaligen St. Nikolaikirche hing eine ansehnliche, von den Brauerknechten gestiftete Glocke, die bei Abbruch der Kirche nach Otterndorf verkauft wurde. Bei einem Trauergeläut 1888 sprang sie, wurde dann umgegossen und endlich während des 1. Weltkrieges abgeliefert.

Das Eigentum der Gilde war erheblich. Ausser dem Gildehaus „Knechtshausen“, das 1692 durch Zukauf des Hauses Nr. 20 nach umfangreichen Umbauten und Renovierungsarbeiten sein heutiges Aussehen bekam besaß sie umfangreiche Ländereien. Im Rechnungsbericht 1837 werden Weideländereien auf dem Benedixlande, beim sogenannten „Bullenkoben“ bei Schölisch und bei der „Lehmkuhle“ (Schinderkuhle an der Thuner Straße) sowie weitere Wiesenstücke und ein Ackerland am „Barger Weg“ genannt. Wahrscheinlich von Anfang an werden Haus und Landbesitz auf jeweils sieben Jahre verpachtet. Für das begehrte Knechtshaus gab es besonde-

re Regelungen, wonach der amtierende Ältermann, später der älteste Schaffer die Pacht auf sieben Jahre erhielt. 1831 einigten sich die Brauerknechte darauf, das Haus von nun an meistbietend zu verpachten.

Die damaligen Älterleute wissen nicht, woher das Gildevermögen stammt, sie verweisen auf die Sage, wonach es das Vermögen einer Frau namens Gertrud sei.

Neben dem Grundbesitz befanden sich etliche Kunstschatze im Besitz der Gilde. Um diese Schätze der Nachwelt zu erhalten, wurde 1932 ein Vertrag mit der Stadt Stade abgeschlossen.

Der Schatz wird 1970 durch gemeinschaftliche Finanzierung von Stadt, Landkreis und Landschaftsverband an den Stader Geschichts- und Heimatverein verkauft und ist heute in Teilen im Schwedenspeichermuseum zu besichtigen.

Mit dem Niedergang des Brauereigewerbes in Stade ändert sich auch die Struktur der Brauerknechtsgilde. 1865 berichtet der Magistrat, dass der Zweck der Genossenschaft der Brauerknechte das gemeinsame Tragen der Leichen sei. Mitglieder der Gilde könnten allerdings nur Brauerknechte werden, die mindestens vier Jahre das Gewerbe ausgeübt haben. Von den damals 14 Mitgliedern waren aber nur noch drei im Brauereigeschäft tätig.

Vertrag
zwischen

der Stadt Stade, vertreten durch ihren Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Dr. Meyer,

und

der Brauerknechtgilde in Stade, Bungenstrasse, vertreten durch ihre unterzeichneten Mitglieder, wird zum Zwecke der geschlossenen Erhaltung der im Besitz der Brauerknechtsgilde befindlichen Kunstschatze bzw. Altertümer folgendes Abkommen getroffen:

§ 1.

Die Brauerknechtsgilde verpflichtet sich, den im nachfolgenden § 2 näher bezeichneten Gildeschatz weder ganz noch teilweise ohne vorherige Ge-

nehmung des Magistrats der Stadt Stade zu zu veräußern:

§ 2.

Der Gildeschatz besteht aus:

*der Holzfigur „Peter Männ-
ken“,*

*der Holzstatue der Heiligen
Gertrud,*

*dem Geweihleuchter,
dem Regiment,*

*3 Zinnkübeln aus den Jahre
1747, 1751,*

*1 Holzbecher aus dem Jah-
re 1743,*

*27 Zinnbechern aus den
Jahren 1604–1823,*

*9 Messingbüchsen aus den
Jahren 1720-*

1748,

*mehreren alten Stader Ge-
sangbüchern*

*und dem Abrechnungsbuch
aus dem Jahre
1621.*

§ 3.

Verstösst die Brauerknechtsgilde irgendwie gegen die in § 1 niedergelegte Verpflichtung, so hat sie an die Stadt Stade eine Vertragsstrafe von 2000,-- RM (in Worten: Zweitausend Reichsmark) zu zahlen. Zur Sicherung des Anspruchs auf die Vertragsstrafe verpflichtet sich die Brauerknechtsgilde, auf den ihr gehörigen Grundstücken in Stade, Bungenstrasse 20 und 22 zugunsten der Stadt Stade an bereitetester Stelle eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrag von 2000,-- RM eintragen zu lassen.

§ 4.

Die vorstehende Vereinbarung gilt nur, solange ein Mitglied der Brauerknechtsgilde die volle Schankkonzession in Beziehung auf das Haus Bungenstrasse 22 inne hat, es sei denn, dass die Konzession infolge eines schuldhaften Verhaltens der Brauerknechtsgilde entzogen oder deshalb nicht wieder erteilt wird, weil die Brauerknechtsgilde oder der zum Wirt gewählte Brauerknecht keinen dahingehenden Antrag stellt.

Stade, den 18. August 1932

Die Brauerknechtsgilde hatte zu keinem Zeitpunkt rechtsverbindliche Statuten. Im März 1881 legen die Brauerknechte zwar den Satzungsentwurf für einen „Krankenunterstützungsverein für Brauerknechte“ vor. Bei der Anhörung der Älterleute ergibt sich aber, dass schon seit „ge-

raumer Zeit“ die Brauereibesitzer ihren Beschäftigten nicht mehr gestatten, an Bestattungen teilzunehmen. Es mussten darum andere „kleine Bürger“ in die Gilde aufgenommen werden. Von den 13 Mitgliedern sind vier nie in einer Brauerei beschäftigt gewesen, vier sind Gast- und Schankwirte, vier Arbeiter, zwei Grünhöker, ein Ackerbürger und zwei ohne geregelte Beschäftigung. Im Juli 1881 entwirft Bürgermeister Neubourg Statuten für die Gilde, die eine Mindestmitgliederzahl von 12 und die Gründung einer Hilfskasse für Krankheitsfälle vorsehen. Auch diese Statuten werden nicht beschlossen, weil auch die Gründung der Krankenkasse nicht weiter verfolgt wird. Die Zahl der Mitglieder sinkt ständig weiter, im 1. Weltkrieg müssen Aushilfskräfte beschäftigt werden.

Auch spätere Versuche, der Gilde eine Satzung zu geben, führten zu keinem Ergebnis.

Der Mitgliederbestand schwankte in den letzten Jahrzehnten erheblich. Ein Tiefstand wurde in den 50er-Jahren des vorigen Jahrhunderts erreicht, als die Gilde zeitweise nur noch aus acht Mitgliedern bestand, was naturgemäß in Krankheitsfällen und bei der Urlaubsplanung zu Problemen führte, da bei Bestattungen jeweils 8 Träger benötigt werden. Überwiegend waren die Mitglieder der Gilde Handwerker, die während der Zeit von Bestattungen ihre Betriebe der Aufsicht ihrer Gesellen und Ehefrauen überließen. Im Jubiläumsjahr ist der Mitgliederbestand der Gilde wieder auf 13 angewachsen, allesamt

Rentner, denen es Herzenswunsch ist, die Tradition der Gilde fortzuführen.



Die Mitglieder der Brauerknechtsgilde zu Stade von 1604 im Jubiläumsjahr 2004 vor dem Gertrudenaltar in der St. Cosmaekirche Stade

Stehend v.li.: Karl-Heinz Bösch, seit 2000, Hermann Abenseth, seit 1958 (Gilde-Geschäftsführer und dienstältester Sargträger), Richard Reinhardt, seit 1998, Ludwig Schütt, seit 1996, Horst Muchow, seit 1989, Werner Sticht, seit 2002, William Borchers, seit 1994, Heinrich Wiebusch, seit 1995, Gerhard Dede, seit 1998, Wilfried Körner, seit 2000,

sitzend v. li.: Dieter Balzer, seit 1994, Emil Köpke, seit 2002, Hans-Dieter Thiesfeld, seit 1992

Anhang:

Der BRAUERKNECHTSGILDE ZU STADE

wird aus Anlaß der Feierlichkeiten zum

375-JÄHRIGEN BESTEHEN

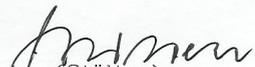
hiermit Dank und Anerkennung der Stadt Stade ausgesprochen. Sie hat seit Jahrhunderten das Amt des Totentragens zum Nutzen aller Bürger unserer Stadt ausgeübt.

Die Stadt Stade verbindet diesen Dank mit der Hoffnung, daß der alte Brauch der Brauerknechtsgilde auch in Zukunft erhalten bleiben möge und die Brauerknechte in ihren alten Trachten weiterhin unseren Toten den letzten Dienst erweisen.

Stade, den 21. September 1979



(Dr. Schneider)
Stadtdirektor



(Stülten)
Stadtrat

Ev.-luth. Gesamtverband
Stade

216 Stade, den 12. 02. 1980
Löffelstraße 4
Telefon (04141) 3061

Nr.

10/80

An die
Brauerknechtsgilde
z.H.Herrn Hermann Abbenseth
Bungenstraße 30

2160 Stade

Betr.: Grabstätten auf dem Horst-Friedhof in Stade

Sehr geehrter Herr Abbenseth!

Bei einer Überprüfung der Unterlagen über den Horst-Friedhof in Stade wurde festgestellt, daß bisher das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten auf dem St. Nicolai-Friedhof der Brauerknechtsgilde zustand:

Nr. 146	Nr. 151	Nr. 151 c	Nr. 155 i
Nr. 147	Nr. 152	Nr. 151 d	Nr. 155 j
Nr. 148	Nr. 153	Nr. 151 e	Nr. 155 k.
Nr. 149	Nr. 154	Nr. 155 a	
Nr. 150	Nr. 155	Nr. 155 b	
Nr. 150 a	Nr. 151 a	Nr. 155 g	
Nr. 150 b	Nr. 151 b	Nr. 155 h	

Die Vertretung des Ev.-luth. Gesamtverbandes hat sich am 29. Januar 1980 mit diesen alten Rechten der Brauerknechtsgilde befaßt und bestätigt, daß obige Grabstätten nur zur Beisetzung der Brauerknechte sowie ihrer Ehefrauen kostenlos bereitgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wittmann

Superintendent u. Vors.